

**Satzung der Stadt Neustadt a.d.Aisch über die Erhebung von Gebühren zur
Benutzung der städtischen Sportstätten
(Sportstätten-Gebührensatzung)**

Die Stadt Neustadt a.d.Aisch erhebt zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten der Städtischen Sportstätten Benutzungsgebühren. Diese Benutzungsgebühren werden auf Grund dieser Sportstätten-Gebührenordnung festgesetzt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Neustadt a.d.Aisch erhebt zum Zwecke der außerschulischen Benutzung der städtischen Sportstätten zum teilweisen Ausgleich der Betriebskosten Gebühren nach dieser Sportstätten-Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Der Gebührenschuldner ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Gebührenschuldner ist der Nutzer der Sportstätte. Nutzer ist derjenige, dem die Sportstätte durch die Stadt Neustadt a.d.Aisch überlassen wird.

(2) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der die Sportstätte ohne Überlassung durch die Stadt Neustadt a.d.Aisch nutzt. Dabei haften mehrere nutzende Personen gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühren fallen mit der Zuteilung von Nutzungszeiten (Belegungspläne bzw. Sondergenehmigungen) an. Der Leistungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Die Gebühren für die Belegungen gemäß dem Belegungsplanes für den Trainingsbetrieb werden quartalsmäßig im Nachhinein abgerechnet. Die Gebühr für die übrigen Belegungen (Wochenende, Feiertage, etc.) können direkt nach der Veranstaltung, ansonsten jährlich, abgerechnet werden.

(2) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten vereinbarten Nutzungszeitraum. Wird die Nutzung durch die Stadt Neustadt a.d.Aisch nicht ermöglicht, werden hierfür keine Gebühren verlangt.

(3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung der jeweiligen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Für Vereine, die im Bayerischen Landessportverband (BLSV), im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), im Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB), im Rettungsdienst oder bzw. und Bayerischen Jugendring (BJR) u.a. Mitglied sind, Jugendarbeit betreiben und ihren Sitz in Neustadt a.d.Aisch haben, betragen die Gebühren pro Hallenteil 5,50 Euro brutto pro Stunde (4,62 Euro netto pro Stunde).

(2) Für die übrigen Vereine und Gruppierungen, die Ihren Sitz in Neustadt a.d.Aisch haben, betragen die Gebühren pro Hallenteil 19,64 Euro brutto pro Stunde (16,50 Euro netto pro Stunde).

(3) Für die übrigen Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz nicht in Neustadt a.d.Aisch haben, betragen die Gebühren pro Hallenteil 32,73 Euro brutto pro Stunde (27,50 Euro netto pro Stunde).

Die Gebührenbefreiung bzw. – ermäßigung nach § 5 ist für diese Vereine nicht anzuwenden.

(4) Absatz 3 gilt auch für gewerbliche Veranstaltungen, die mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden.

(5) Für die Benutzung von Freisportflächen bzw. eines Kraftraumes, Bühne, Foyer oder der Sanitäranlagen der Markgrafenhalle wird jeweils die gleiche Gebühr wie für ein Hallenteil erhoben.

(6) Bei einer unerlaubten Nutzung der Sportanlage wird die dreifache Gebühr der unter § 4 Abs. 1 bis 3 festgesetzten Gebühr erhoben. Eine Gebührenermäßigung nach § 5 wird in diesem Fall nicht gewährt.

(7) Für Sonderveranstaltungen, Trainingslager o.ä. werden Mehraufwendungen (z.B. Reinigungsausgaben) zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 werden um den Prozentsatz des Kinder- und Jugendanteils (bis 18 Jahre) an der Gesamtmitgliederzahl gemäß der Bestandserhebung des BLSV ermäßigt. Für das Abrechnungsjahr ist jeweils die Bestandserhebung zum 01.01. des Abrechnungsjahres maßgeblich. Vereine, die nicht im BLSV organisiert sind, erhalten die Ermäßigung nach dem nachgewiesenen Anteil der Kinder und Jugendlichen im Verein. Für die Belegung von Versehrtensportgemeinschaften und Behindertenverbänden wird eine 50%ige Ermäßigung gewährt.

§ 6 Kegelbahn

- (1) Vereine haben pro Nutzung einen Betrag von 16,50 Euro brutto (13,87 Euro netto) zu bezahlen.
- (2) Private haben für jede Bahn einen Betrag von 5,50 Euro brutto pro Stunde (4,62 Euro netto pro Stunde) zu bezahlen.

§ 7 Veranstaltungen in der Markgrafenhalle

- (1) Bei einer nicht gemeinnützigen Veranstaltung beträgt die Miete für einen Veranstalter, der seinen Sitz in Neustadt a.d.Aisch hat, 1.414,08 Euro brutto (1.188,30 Euro netto) für einen Tag.
- (2) Bei einer nicht gemeinnützigen Veranstaltung beträgt die Miete für einen Veranstalter, der seinen Sitz nicht in Neustadt a.d.Aisch hat, 2.356,56 Euro brutto (1.980,30 Euro netto) für einen Tag.
- (3.1) Für den Auf- und Abbautag unter Absatz 1 und 2 wird jeweils eine zusätzliche Grundgebühr von 50 % erhoben.
- (3.2) Sollte für die Veranstaltung unter Absatz 1 und 2 ein Eintritt verlangt werden, so werden 3% des Eintrittsgeldes, mindestens 714 Euro brutto (600 Euro netto) erhoben.
- (4) Bei einer gemeinnützigen Veranstaltung beträgt die Miete für einen Veranstalter, der seinen Sitz in Neustadt a.d.Aisch hat, 396 Euro brutto (332,77 Euro netto).
- (5) Bei einer gemeinnützigen Veranstaltung beträgt die Miete für einen Veranstalter, der seinen Sitz nicht in Neustadt a.d.Aisch hat, 660 Euro brutto (554,62 Euro netto).
- (6) Für den Auf- und Abbautag unter Absatz 4 und 5 wird jeweils eine zusätzliche Grundgebühr von 50 % erhoben.
- (7) Sollte ein Hausmeister benötigt werden, so wird jede angefangene Stunde mit 52,36 Euro brutto (44 Euro netto pro Stunde) berechnet.
- (8) Werden nach der Veranstaltung eine Sonderreinigung, das Be- und Entstuhlen der Veranstaltungsfläche, Brandsicherungswache o.ä. erforderlich, so hat der Benutzer bzw. Veranstalter die Kosten hierfür der Stadt zu erstatten bzw. diese Kosten werden direkt von der Fremdfirma bzw. Reinigungsfirma in Rechnung gestellt.
- (9) Die Stadt Neustadt a.d.Aisch behält sich vor, im Einzelfall abweichende Gebühren zu erheben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2024 außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 4.8.2025

Stadt Neustadt a.d.Aisch

Klaus Meier
Erster Bürgermeister